

Beitragsordnung des Vereinsfutur eins e. V.

§1 Allgemeines ① Diese Beitragsordnung regelt die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Förderbeiträge für Fördermitglieder des Vereinsfutur eins e. V. ② Die Beitragsordnung wird jährlich von der Mitgliederversammlung überprüft und bei Bedarf angepasst und beschlossen.

§2 Beitragsarten ① Es werden folgende Arten von Fördermitgliedschaften unterschieden: a) Natürliche Personen als Fördermitglieder, genannt "Futuristen" b) Juristische Personen als Fördermitglieder, genannt "Philanthropen"

§3 Beitragshöhe ① Der monatliche Mindestförderbeitrag für Futuristen beträgt 10 Euro. ② Der jährliche Mindestförderbeitrag für Philanthropen beträgt 25.000 Euro. ③ Höhere Beiträge sind ausdrücklich willkommen und fördern die gemeinnützige Arbeit des Vereins. ④ Auf Antrag können Beiträge in besonderen Fällen (soziale Härtefälle) durch den Vorstand angepasst werden.

§4 Zahlungsweise und Fälligkeit ① Die Beiträge können wahlweise monatlich oder jährlich entrichtet werden. ② Bei monatlicher Zahlung erfolgt die Fälligkeit jeweils zum Ersten eines Monats. ③ Bei jährlicher Zahlung ist der Beitrag jeweils zum 1. Januar eines Jahres fällig. ④ Bei Aufnahme als Fördermitglied im laufenden Jahr ist der Beitrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme fällig.

§5 Mitglieder ohne Beitragspflicht ① Ordentliche Mitglieder zahlen derzeit keine Mitgliedsbeiträge. ② Eine Änderung dieser Regelung bedarf eines ausdrücklichen Beschlusses der Mitgliederversammlung. ③ Gründungsmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

§6 Inkrafttreten ① Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.05.2025 in Kraft. ② Sie ersetzt alle vorherigen Regelungen zur Beitragszahlung, falls vorhanden.